

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Robert Ziegler, SP: Das Kriterium des Strafregistereintrages bei Einbürgerungen ist zu überprüfen und differenziert zu handhaben!**

Autor/in: [Robert Ziegler](#), SP

Mitunterzeichnet von: Bühler, Chappuis, Degen, Fankhauser, Fuchs, Halder, Helfenstsein, Hintermann, Huggel, Joset, Meschberger, Mürger, Rügge, Schmied, Schweizer H., Schweizer K., Würth

Eingereicht am: 5. Juni 2008

Nr.: 2008-156

Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Bei der Überprüfung, ob eine einbürgerungswillige Person die nötige Eignung mitbringt, gilt als wichtiges Kriterium, ob diese die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere die Grundrechte beachtet. In der Praxis wurde und wird dies mittels einer Loyalitätserklärung und einem Strafregisterauszug sichergestellt. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Mit der Revision der Bestimmungen über das eidgenössische Strafregister, in Kraft seit dem 1. Januar 2007, wurde die Löschung aus dem Strafregister durch eine Entfernung ersetzt und die Fristen wurden neu geregelt. So hält Art. 369 des Schweiz. Strafgesetzes fest:

Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden von Amtes wegen nach 10 Jahren entfernt.

In der Einbürgerungspraxis der Justiz- und Sicherheitsdirektion wird nun nach wie vor die Praxis angewandt, dass wer einen Eintrag im Strafregister hat, nicht eingebürgert werden kann. So führt eine Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes unweigerlich zu einer Einbürgerungssperre von 10 Jahren. Bis anhin hat solch fehlerhaftes Verhalten zu einer Sistierung der Einbürgerung von bis zu fünf Jahren geführt.

Da es sicher nicht Absicht des Gesetzgebers war, das Beachten der Rechtsordnung an der Einhaltung sämtlicher Gesetzesbestimmungen festzumachen und zudem das Gesetz nur festhält, dass das Strafregister zur Abklärung der Eignung im Einbürgerungsverfahren dient, nicht aber festlegt, wie da gewichtet werden soll, ersuche in den Regierungsrat,

zu prüfen und dem Landrat zu berichten, wie mit einer differenzierteren Beurteilung von Strafregistereinträgen (z.B. nach Strafmass oder Art des Vergehens) Sistierungsfristen im Einbürgerungsverfahren gefunden werden können, die das Ausmass des persönlichen Verschuldens berücksichtigen.